
An den
Gemeindevorstand
Rodensteiner Straße 8

64407 Fränkisch-Crumbach

Höchst i. Odw., den 02.04.2013

Betr. Bebauungsplan „Gewerbegebiet In der Herberig“ - Beteiligung
: **gemäß §3(2) BauGB**

Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vom März 2013.

1. Die Bestandsbeschreibung geht von ackerbaulicher Nutzung aus und ermittelt dementsprechende Werte für die Ausgleichsbemessung. In den übersandten Luftbildern fehlt dagegen jede Spur des Ackerbaus auf dem Grundstück. Wir gehen davon aus, dass die derzeitige Nutzung als extensive Grünlandnutzung oder als langjährige Ackerbrache anzusprechen ist.
 2. Das Gutachten zum Artenschutz liegt uns nicht vor. Der Entwurf beinhaltet Flächen, die gemäß §31 HeNatG, §30 BNatSchG und gemäß FFH-Richtlinie geschützt sind. Für diese Flächen ist ein Schutz im Planverfahren unverzichtbar. Wir halten die Erstellung eines vollständigen Artenkatalogs für alle gesetzlich geschützten Arten gemäß obiger Normen für unverzichtbar, um begründete Aussagen zum Naturschutz machen zu können. Die Auswertung vorhandener Unterlagen genügt ausdrücklich nicht dieser Forderung.
 3. Die Ausweisung der überbaubaren Flächen nimmt auf die bestehenden Biotop keine Rücksicht. Wir halten die Erhaltung des Feldweges als fußläufige Erschließungsachse sowie des Grabenbereichs als Biotop für notwendig. Da offenbar über die künftige Nutzung schon Absprachen getroffen wurden, die im Entwurf jedoch verschwiegen werden, halten wir eine Detaillierung der überbaubaren Flächen und der Erschließungsflächen für notwendig.
 4. Da auf der nichtüberbaubaren Fläche grünordnerische Festsetzungen greifen sollen, sind diese Flächen auch so zu bemessen, dass die anzupflanzenden Pflanzen einen dauerhaften Lebensraum erhalten. Die Flächen müssen mindestens so breit sein, wie der Kronendurchmesser des größten Strauchs der Artenliste.
 5. Die Verbindung zum westlich benachbarten Wohngebiet wird durch die Grenzziehung des Plangeltungsbereiches nicht berücksichtigt. Ein städtebaulich geplanter Übergang zwischen Wohngebiet und Gewerbegebiet ist das Mindeste, was städtebauliche Planung in einem solchen Fall leisten muss. Wir halten den Entwurf für unzureichend.
 6. Wenn wir den Plan richtig verstanden haben, soll die Maßnahme zum Schutz der Zauneidechsenpopulation am entgegengesetzten Ortsrand der Gemeinde erfolgen. Würden Sie bitte erläutern, wie die im Plangeltungsbereich vorhandene Population diesen Schutzraum erreicht? Wir halten eine Schutzfläche in unmittelbarer Nachbarschaft für unabdingbar.
-

7. Die Festsetzung zum Aufhängen von Nisthilfen ist unwirksam, da sich die betreffenden Standorte außerhalb des Plangeltungsbereiches befinden.
8. Der Festsetzung zum Schallschutz fehlen Bezugsorte für die maximal zulässige Schallimmission.
9. Wir halten angesichts unserer Anmerkungen eine Überarbeitung des Entwurfs sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Hoppe
